

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Zeehäute, frisch, getrocknet, gefalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabilan		10 Frd.
Ruscheln, unausgeschälte		Frei
Fischtran		6 Frd.
Heide jeder Art und Degras		Frei
Ballrauh von Wall- und Pottsfischen		2 Frd.
Wallfischbarten, rohe		Frei
Seebund- und Seelub-Zelle, roh, frisch oder getrocknet		Frei
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefärbt		Frei
Kampfer, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer		2 Frd.
Schwämme jeder Art		50 "
Thierknochen und Hufe, Wolfszähne		Frei
Pöner:		
rohe		Frei
in geschnittenen Platten von jeder Größe		3 Frd.
Farze jeder Art, auch beschliffte		Frei
Kastripenfäst		12 Frd.
Roßholz:		
rohes und geschabtes jeder Art		Frei
Pfeipien, Platten, Sohlen		10 pCt. des Wertes.
Archholz, auch gemahlene		
Pinien und Schilfrohre, rohe		Frei
Lehrinde jeder Art, auch gemahlene		
Runkelrüben		
Roßesseln		
Hopfen		20 Frd.
Sämereien, mit Ausschluß der Leisämereien		Frei
Leisämereien und Früchte		
Gemüse, gefalzen oder in Essig eingemachte		3 Frd. — Gto.
Kichererbsenwurzeln:		
grüne		— " 25 "
getrocknete		1 " — "
Malvinische Pflanzen		Frei
Marmor und Maaister jeder Art:		
roh, geschnitten oder geglätt von 16 Centimeter oder darüber Größe		1 Frd. — Gto.
andere geglätt, bearbeitet, geformt oder polirt		1 " 50 "
Craufsteine und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:		
roh, geschnitten oder geglätt		Frei
bearbeitet oder polirt		50 Gto.
Gefällesteine jeder Art		Frei
Matae und andere Steine gleicher Art, bearbeitet		10 pCt. des Wertes.
Mühlsteine		
Schleifsteine und Wehsteine jeder Art		Frei
Kalk und Gips		